

hinschauen – helfen – handeln

Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt

Präventionsschulung BASIS

Evangelisches Forum Bonn

Aktualisiert und geprüft am 27.04.2026 19:17 durch schroeer

Inhalte

Sexualisierte Gewalt – Unterschiede

→ Grenzverletzungen / Übergriffe / strafrechtlich relevant

Sexualisierte Gewalt – Wo und von wem?

→ Einordnung, Nahraum, Verantwortung

Sexualisierte Gewalt in neuen Medien

→ Social Media, Internet

Profil: Täter*in

→ Vorgehen, Strategien, institutionelle Schwächen

Nährboden für sexualisierte Gewalt

→ Strukturen, Kultur, Verantwortung



Schutzgruppe

Alle Personen, die in einem Abhängigkeits-, Vertrauens-, oder Machtverhältnis stehen

- ✓ Kinder und Jugendliche
- ✓ Menschen mit Unterstützungsbedarf (körperlich, seelisch, sozial)
- ✓ Menschen in Beratung, Seelsorge, Betreuung oder Begleitung
- ✓ Alle Personen, die aufgrund einer Situation nicht frei oder unabhängig entscheiden können (ein Abhängigkeitsverhältnis haben – egal welcher Art)

Was ist sexualisierte Gewalt?

Unterscheidung zwischen

- Grenzverletzungen
- sexuellen Übergriffen
- strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt

Grenzverletzungen

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich auf.
- Es handelt sich um eine fachliche oder persönliche Unfähigkeit/Unachtsamkeit der Mitarbeitenden.
- Grenzverletzungen geschehen **meist unbeabsichtigt**.
- **Nicht jede Grenzverletzung ist sexualisierte Gewalt, aber jede Form der sexualisierten Gewalt beginnt mit einer Grenzverletzung.**

Mögliche Ursachen für Grenzverletzungen:

- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation
- fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden.

Grenzverletzungen

- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist im Einzelfall verletzt
- Der Betroffene erlebt die Situation als eine Grenzverletzung
- Im Alltag sind Grenzverletzungen nicht ganz vermeidbar

Ursachen

- Sie geschehen meist zufällig bzw. unabsichtlich
- Sie werden vom Handelnden meist nicht bemerkt
- Fachliche/konzeptionelle/persönliche Unzulänglichkeiten
- Es gibt eine „Kultur der Grenzverletzung“
- Es gibt eine „Kultur des Wegschauens“.

Gesetzliche Veränderung in der Erziehung:

1900 – Züchtigung von Dienstboten wurde verboten

1928 – Züchtigungsrecht des Ehemanns wurde abgeschafft

1973 – Züchtigung „Prügelstrafe“ an Schulen wurde verboten

1997 – Vergewaltigung in der Ehe wurde strafbar gemacht

1998 – Verbot von körperlichen und seelischen Misshandlungen

Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (nach BGB § 1631 Abs. 2 gibt es erst seit dem Jahr **2000**...

1

Nach einer Freizeit fragt ein Teamer einen Jugendlichen, warum er sich so lange in der Umkleide aufhält.

Dabei bleibt er während des Gesprächs im Türrahmen stehen.

2

Tina ist gestürzt, hat sich verletzt, blutet leicht und weint.

Gruppenleitung Mia nimmt Tina in den Arm, um sie zu trösten.

3

Die Chefin lobt ihre Auszubildende regelmäßig sehr persönlich und schreibt ihr auch außerhalb der Arbeitszeit Nachrichten mit aufmunternden Emojis.

4

Die Weihnachtsfeier war großartig findet Petra.

Das teilt sie noch am Abend im Whats App Chat mit und teilt alle Fotos, damit jeder sie hat.

Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Übergriffe geschehen **niemals zufällig oder unbeabsichtigt**.
- Übergriffe können verbal sein (z.B. Schildern sexueller Phantasien), körperlich (z.B. unangemessene Berührungen) oder nonverbal (z.B. mit den Blicken den Körper scannen).
- Es werden **bewusst** gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet.
- Sexuelle Übergriffe werden als **gezielte Vorbereitung** des sexuellen Missbrauchs i. S. d. StGB oder des Machtmissbrauchs genutzt.
- **Widerstände** der betroffenen Person werden **übergangen**.
- Sexuelle Übergriffe sind bei minderjährigen Betroffenen immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Sexuelle Übergriffe

- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird wiederholt und/oder massiv verletzt.
- Sexuelle Übergriffe sind immer ein **persönliches Fehlverhalten** und dem Handelnden bewusst.
- Für Betroffene können sexuelle Übergriffe ebenso belastend sein wie strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.
- Ursachen
 - Machtmissbrauch
 - Grundlegende persönliche und/oder fachliche Defizite
 - Institutionelle Defizite
 - Gezielte/bewusste Übergriffe zum Zweck der Desensibilisierung als Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.

1

Katja (16) schreibt regelmäßig mit ihrem Teamer über WhatsApp. In einer Nachricht fragt er sie, ob sie ihm ein *persönliches Foto* von sich schicken möchte und fügt hinzu, das sei „nur für ihn“.

2

Ein Abteilungsleiter macht regelmässig Bemerkungen über die Figur seiner Mitarbeiterin dieser ist das sichtlich unangenehm, aber sie lächelt es weg.

3

Eine erwachsene Bezugsperson schreibt einer Jugendlichen regelmäßig persönliche Nachrichten mit eindeutig flirtendem Unterton und fordert Vertraulichkeit ein.

4

Ein Mitarbeitender sucht wiederholt gezielt Einzelkontakte zu einem Kind, setzt sich sehr nah dazu und ignoriert mehrfach nonverbale Signale des Unwohlseins.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Dreizehnten Abschnitt des StGB geregelt (§§ 174 StGB ff.).
- Strafrechtlich relevant sind Handlungen **mit** und **ohne*** Körperkontakt.

***Ohne** Körperkontakt z.B.:

- Exhibitionismus
- Voyeurismus
- gemeinsames Anschauen von Pornografie
- Belästigung in Chaträumen (Cybergrooming)

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Mit Körperkontakt z.B.:

- ungewollte Küsse und Zungenküsse
- vorsätzliche Berührungen der betroffenen Person an Brust, Gesäß oder den Genitalien
- Zwingen zu sexuellen Handlungen an sich selbst
- Nötigung*

**einen anderen Menschen durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel dazu bringen, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen, was diese Person eigentlich nicht will*

- Vergewaltigung

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

- Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird strafrechtlich relevant verletzt.
- Die Abhängigkeit des/der Betroffenen wird ausgenutzt und diese/r oft durch Androhung von Gewalt oder Mittäterschaft zum Schweigen verpflichtet.
- Täter*innen zeigen oftmals kein Schuldbewusstsein und sind nicht bereit, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Es kommt zur Wahrnehmungsverzerrung.
- **Ursachen**
 - Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung.
 - Die Motivationen für das strafrechtliche Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein. Sie sind immer in der Persönlichkeit des Täters oder der Täterin zu finden.

1

Teamer Peter (18) teilt mit seinen Freunden per Whats App intime Bilder, die ihm seine Freundin (14) geschickt hat.

2

Während die Pflegerin Ihren Patienten wäscht, berührt dieser sie gezielt an der Brust.

3

Der Onkel fordert körperliche Nähe ein, bei Verweigerung droht er damit, zu verraten, dass Neffe/ Nichte sich eingenässt hat.

Sexualisierte Gewalt

1. Sexualisierte Gewalt beinhaltet das **Ausnutzen einer Machtposition/der Autorität.**
2. Sexualisierte Gewalt ermöglicht es Täter*innen, **eigene Bedürfnisse zu befriedigen.**
3. Informed Consent:
Kinder unter 14 Jahren sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen sind zu einer informierten bzw. wissentlichen Zustimmung **rechtlich nicht in der Lage.**
4. Jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt bei Minderjährigen ist eine mögliche **Kindeswohlgefährdung** und es muss eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a SGB VIII) erfolgen.

Zu 1. „Ausnutzen einer Machtposition / Autorität“

- Macht ist **nicht nur Hierarchie**
- Macht entsteht auch durch:
 - Alter
 - Wissen
 - Abhängigkeit
 - emotionale Bindung
 - institutionelle Rolle (Teamer*in, Leitung, Pflege, Ausbildung)

„Macht ist oft unsichtbar – aber sie wirkt immer.“

Zu 2. „Befriedigung eigener Bedürfnisse“

- Es geht **nicht nur** um sexuelle Lust
- Bedürfnisse können auch sein:
 - Kontrolle
 - Nähe
 - Bestätigung
 - Machtgefühl
 - emotionale Abhängigkeit

„Sexualisierte Gewalt ist kein Missverständnis und kein Ausrutscher, sondern dient immer den Bedürfnissen der Täter*innen.“

Zu 3. „Informed Consent“

- Zustimmung ist **nur dann wirksam**, wenn sie:
 - freiwillig
 - informiert
 - ohne Druck
 - ohne Abhängigkeit
 - widerrufbar ist
- **Kinder unter 14:**
 - können rechtlich nicht wirksam zustimmen
- **Abhängigkeitsverhältnisse:**
 - Zustimmung ist **rechtlich eingeschränkt oder ausgeschlossen**
 - z. B. Leitung – Mitarbeitende, Ausbilder*in – Azubi


„Wo Macht oder Abhängigkeit im Spiel sind, ist Zustimmung rechtlich nicht neutral.“

Zu 4. „*Verdacht = mögliche Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)*“

- Es geht **nicht** um Schuld oder Verurteilung
- Es geht um **Schutz**
- Schon ein **begründeter Verdacht** reicht aus

Wichtig für Leitung:

- Keine eigene Bewertung
- Keine Ermittlungen
- Keine Alleingänge

 **Meldung** ist Pflicht – keine Ermessensfrage.

„Leitung entscheidet nicht, **ob** etwas strafbar ist, **sondern dass** Schutz geprüft wird.“

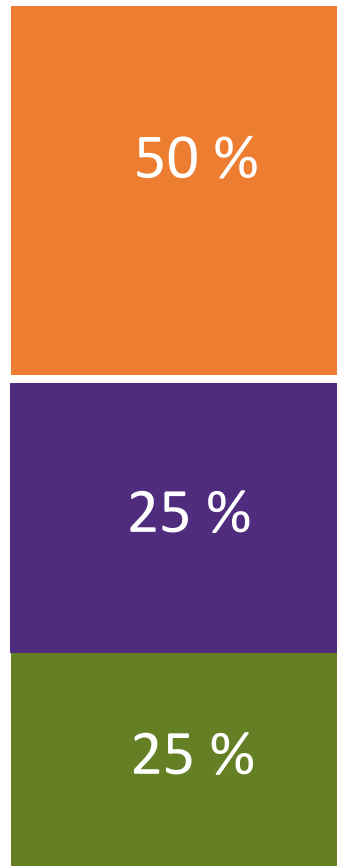
Wo und von wem wird sexualisierte Gewalt ausgeübt?

- Sexualisierte Gewalt geschieht **in allen sozialen Schichten**.
- Die Täter*innen stammen meist aus dem **nahen sozialen Umfeld** der betroffenen Person.
- Ca. **80 %** der Täter*innen sind **männlich**, **20 %** sind **weiblich**.
- Täter*innen stammen **aus allen sozialen Schichten**.
- Die Forschung zu Frauen als Täterinnen steckt noch in den Anfängen.

Die Täter*innen

Tatpersonen

- 75–90 % Männer
- 10–25 % Frauen
- 25–30 % Jugendliche



Sozialer Nahraum

Nachbarn, Freunde der Eltern,
Diakon*in, Pastor*in,
Sporttrainer*in, Erzieher*in

Familie

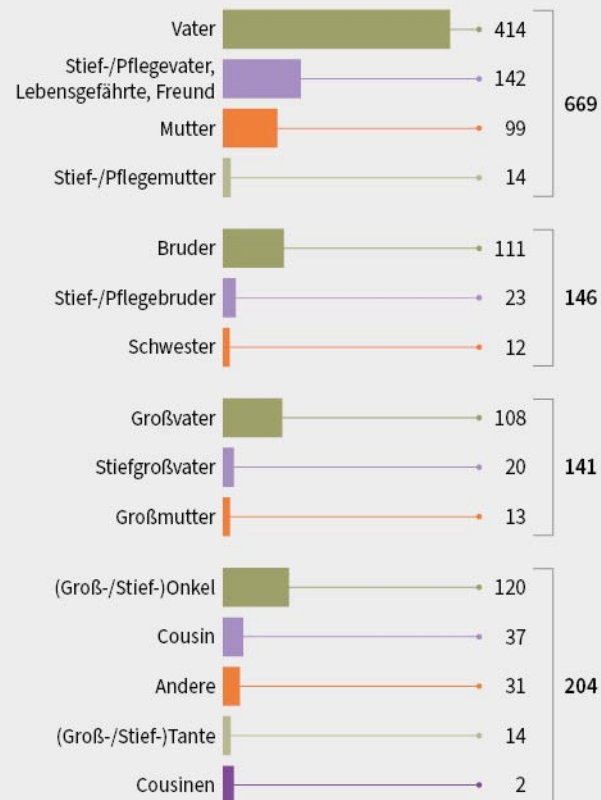
Onkel, Väter, Stiefväter,
Großväter, ältere Brüder,
Mütter, Tanten, Cousins ...

Fremde

sind die Ausnahme, nicht
jedoch im Internet

Tatkontext Familie

Verteilung von Tätern und Täterinnen im Kontext Familie



Die Infografik zeigt, welche Personen aus dem Bereich Familie von den Betroffenen als **Täter*innen** angegeben wurden. (Mehrfachantworten möglich)

- **Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern** von 76 % genannt
- **Geschwister** von 17 % genannt
- **Großeltern** von 16 % genannt
- **andere Verwandte** von 23 % genannt

Quelle: Aufarbeitungskommission (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs) (2023). Täter und Täterinnen. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/taeter-und-taeterinnen/>, abgerufen am 22.02.2023.

Machtaspekte und sexualisierte Gewalt - Ebenen von Machtmissbrauch

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene zeigen ein Verhalten, das anderen gegenüber machtmisbräuchlich ist.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind Betroffene von machtmisbräuchlichem Verhalten anderer Kinder oder Jugendlicher aus der Gruppe oder verantwortlicher Erwachsener.
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind von Machtmissbrauch durch Mitarbeitende innerhalb der Arbeit mit hilfe- und schutzbedürftigen Menschen betroffen.
- Mitarbeitende sind dem eventuellen Machtmissbrauch der vorgesetzten Person(en) ausgesetzt.

Aspekte von Machtmissbrauch

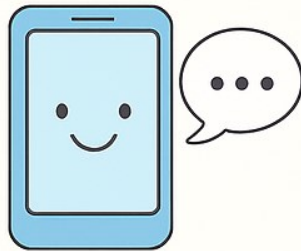
- asymmetrische Beziehung
- körperliche Unterlegenheit
- emotionale Abhängigkeit
- mangelnde Fähigkeit zur Einordnung der Tat
- mangelnde Fähigkeit zur Mitteilung aufgrund von Alter oder Behinderung
- institutionelle Faktoren.

Machtmissbrauch ist der Missbrauch einer (ggf. gefühlten) Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen oder um sich selbst oder Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.

(Antidiskriminierungsstelle des Bundes)

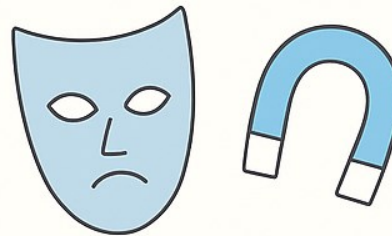
Sexualisierte Gewalt in sozialen Medien

Alltag



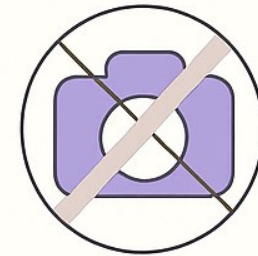
- Ständiger digitaler Kontakt
- Social Media als vertrauter Raum

Risiken



- Anonymität
- Falsche Angaben
- Kontaktaufnahme zu Schutzbedürftigen
- Vertrauensaufbau über lange Zeit

Folgen



- Aufforderung zu sexualisierten Handlungen
- Verbreitung von Bildern/Videos

Besonderheit

Digitale Räume wirken sicher („Zuhause“)

Sexualisierte Gewalt im Internet

sexuelle Annäherungen
und Belästigungen

Besonderheiten:

- Die Täter*innen agieren anonym.
- Darstellungen sind öffentlich, haben eine hohe Reichweite und sind dauerhaft im Netz zu finden

Sexting

Sextortion

Cybergrooming

Herausforderung:

Einen verantwortungsvollen Umgang mit sozialen Medien befördern und unterstützen, nicht mit Verboten oder ausschließlichen Hinweisen auf die Gefahren arbeiten

Sharenting

Darstellungen von
Kindesmissbrauch

Vorgehen von Täter*innen

Nicht zufällig – sondern geplant

- Ergebnis von unterschiedlichen internationalen Täterforschungen: Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges Geschehen, sondern in den meisten Fällen das Ergebnis eines **strategischen Vorgehens**.
- Klassische Täter*innenstrategie: ehren- oder hauptamtliches Engagement in entsprechenden Arbeitsfeldern. Es ist nicht ausschlaggebend, in welchem Beruf die Täter*innen arbeiten, sondern in welchen Kontexten und welche Kontaktmöglichkeiten zu vulnerablen Gruppen bestehen.
- „Schwachstellen“ in Institutionen werden für Taten genutzt
 - Wissen um Risiken in Institutionen
 - Risiken in Strukturen von Einrichtungen.

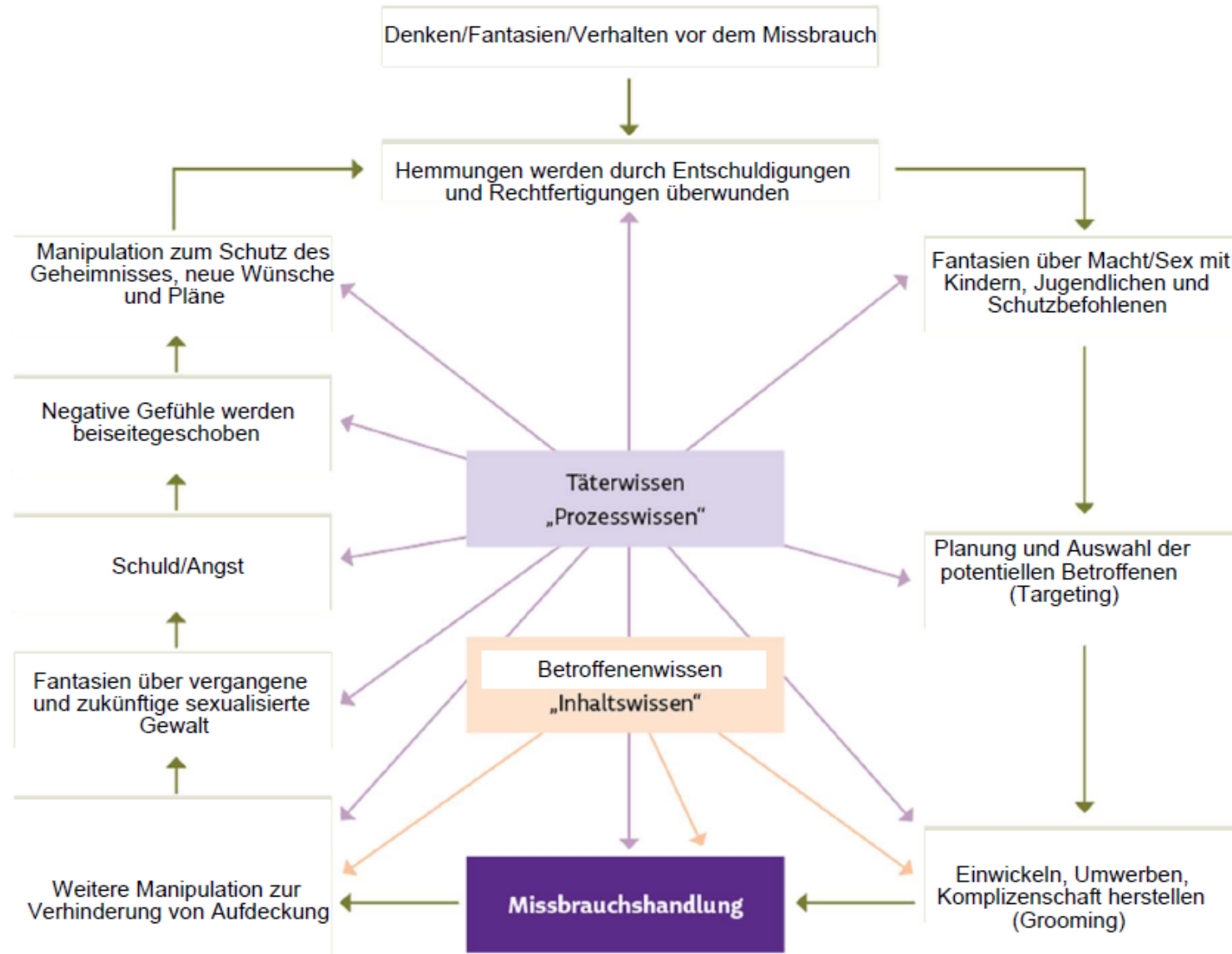
Systematisches Vorgehen bei Taten

- Suchen nach **Orten/Gelegenheiten**
 - zielgerichtete Auswahl des Ehrenamts, der Einrichtung
 - Schaffung von Gelegenheiten, mit potenziellen Betroffenen in Kontakt zu kommen
- **Vertrauensaufbau** zur potenziell betroffenen Person und zu deren Umfeld
 - Vernebelung der Wahrnehmung der betroffenen Person und aller schützenden Personen
- Schleichende Sexualisierung der Beziehung und „**Grooming-Prozess**“/Cybergrooming
 - wichtigster Teil: Testphase
 - Steigern der Übergriffe

Systematisches Vorgehen nach Taten

- Weitere **Manipulation der Gefühle** der betroffenen Person
 - Isolation, Kontrolle und Diffamierung der betroffenen Person
 - Bestechung und Geheimnis/Schaffung von Abhängigkeiten
 - Einschüchterung und Schuldgefühle als Druckmittel
- Mit der Aufdeckung ist es nicht vorbei: Strategien im Aufdeckungsprozess dienen der **Geheimhaltung** nicht entdeckter Taten.

Missbrauchszyklus nach Hilary Eldridge und weiteren Anpassungen



An wen kann ich mich mit einem Verdacht wenden?

**Superintendent
des Evangelischen Kirchenkreises Bonn**
Pfarrer Dietmar Pistorius
dietmarpistorius@ekir.de
Mobil: 0173 2097600

**Superintendentin
des Evangelischen Kirchenkreises
An Sieg und Rhein**
Pfarrerin Almut van Niekerk
almut.vanniekerk@ekir.de
Mobil: 0170 8366418

gegebenenfalls die insoweit
erfahrene Fachkraft
wird jeweils bei externen Partnern
angefragt

Referent/Referentin
für Öffentlichkeitsarbeit

Vertrauenspersonen
Lena Kunert
lena.kunert@ekir.de

Jan Thomas
jan.thomas@ekir.de

Telefon: 0157 80 504 855

 [Schutzkonzept Ev. Kirchenkreis Bonn](#)



Ansprechpartner*innen Bonn

Kirchenkreis Bonn

Frauenzentrum Troisdorf e. V

E-Mail beratung@frauenzentrum-troisdorf.de

Tel. 02241 72250

Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

Sabine Cornelissen, E-Mail sabine.cornelissen@ekir.de

Janine Fries, E-Mail janine.fries@ekir.de

Michela Bauch, E-Mail michaela.bauch@ekir.de

Funktionspostfach vertrauensperson.ekbgv@ekir.de

Übersicht Kontakte - <https://www.evforum-bonn.de/nein-heisst-nein/>

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der EKiR

- Erika Georg-Monney, Tel.: 0174 1525027
E-Mail: vertrauensperson.georg-monney@ekir.de
- Dr. Felix Müller, Tel.: 0162 1319040
E-Mail: vertrauensperson.mueller@ekir.de
- Lara Salewski, Tel.: 0172 1358938
E-Mail: vertrauensperson.salewski@ekir.de

Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises nehmen eine „Lotsenfunktion“ wahr.

Sie sind ansprechbar in allen Fragen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – wenn Sie selbst betroffen sind oder wenn Sie etwas beobachtet bzw. erfahren haben.

Sie beraten vertraulich und unabhängig.

Sie wissen, welche Verfahrenswege wichtig sind und vermitteln weitere Unterstützungsangebote.

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Petra Müller
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211-4562391 E-Mail: pia-ansprechstelle@ekir.de

Die Ansprechstelle berät vertraulich Betroffene, Mitarbeitende bei aufkommendem Verdacht und zur Einschätzung der Verdachtsstufe (auf Wunsch auch anonym).

Meldepflicht

§8 KGSsG Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf Verletzung des Abstinenzgebots besteht für alle beruflich und alle ehrenamtlich Mitarbeitenden eine gesetzliche Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

**Ausnahmen: deklariertes Seelsorgegespräch!
Berufsgeheimnisträger*innen müssen § 203 StGB beachten!**

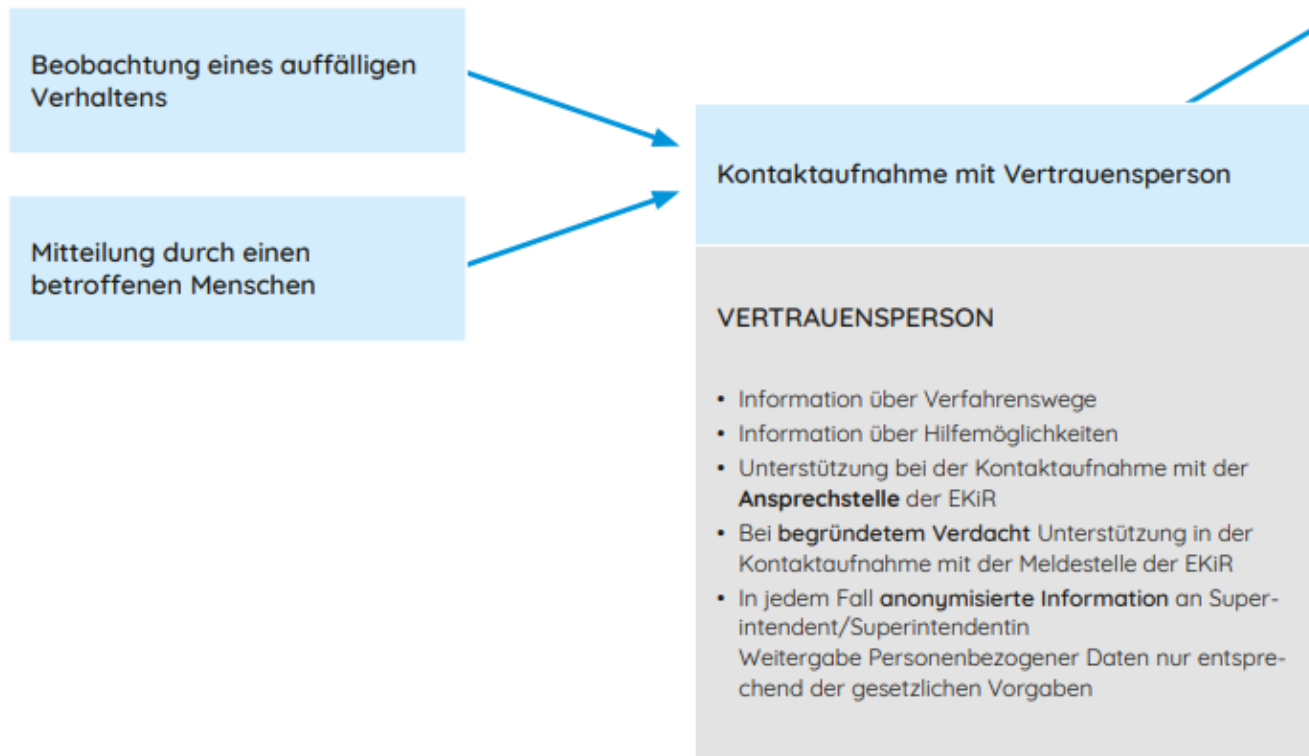
Ehrenamtliche können von den Vertrauenspersonen bei der Meldung unterstützt werden.

Meldungen können telefonisch (0211-4562602) oder per E-Mail an pia-meldestelle@ekir.de oder persönlich nach Vereinbarung im LKA bei der Meldestelle erfolgen.

Zur Klärung, ob ein Verdacht ein begründeter Verdacht ist, kann man sich bei der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

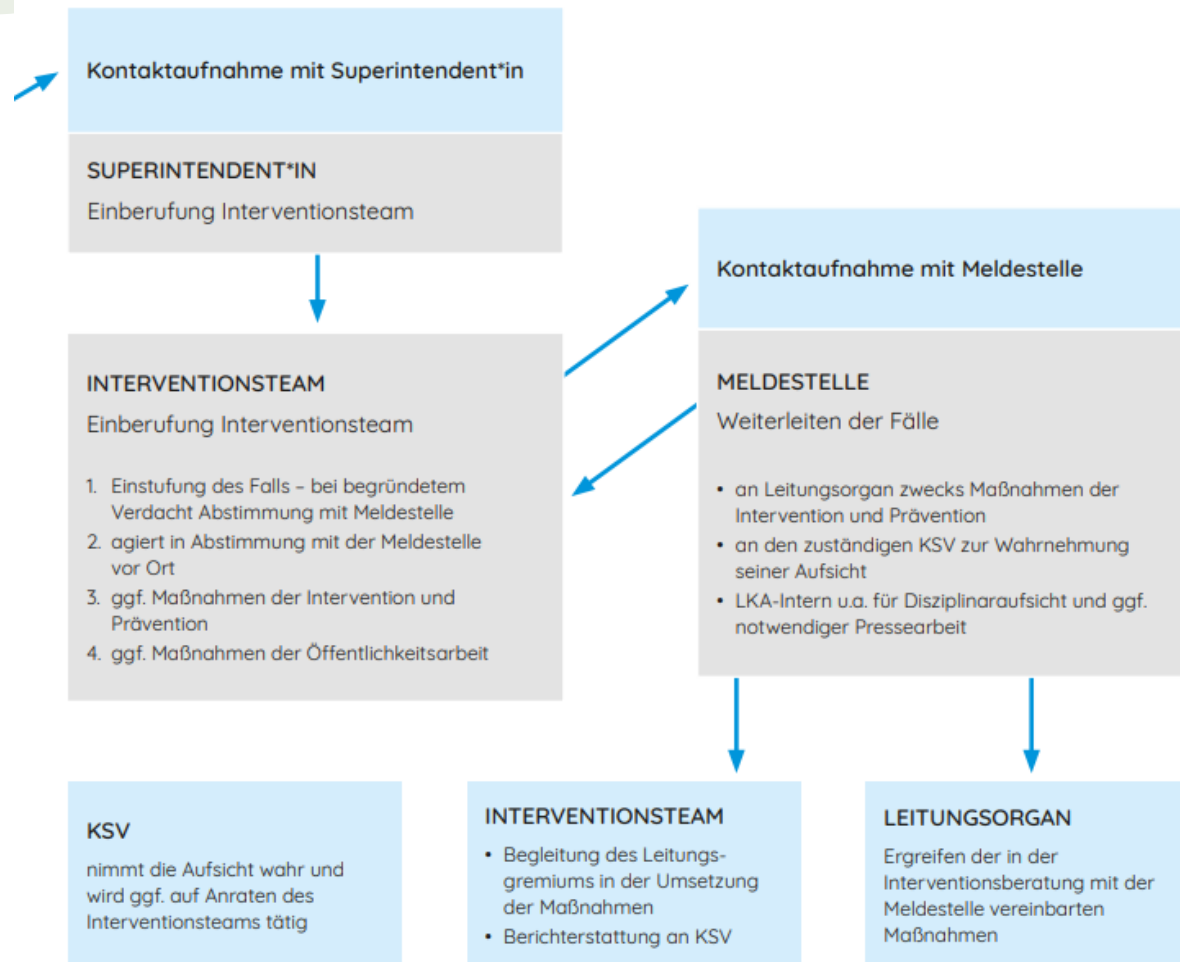
Interventionsplan

Ev. Kirchenkreis Bonn und an Sieg und Rhein

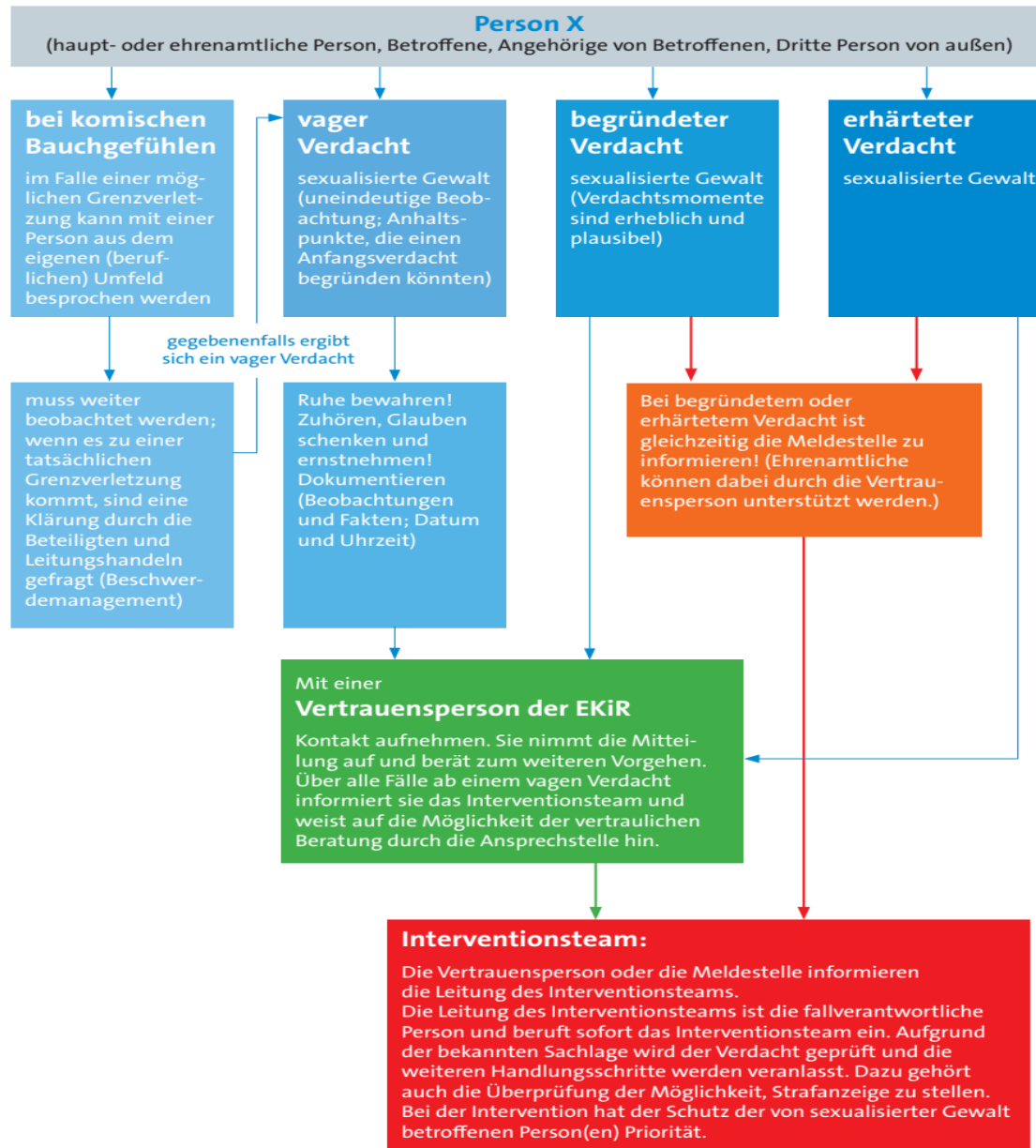


Interventionsplan

Ev. Kirchenkreis Bonn und an Sieg und Rhein



Beispiel Interventionsplan der EKiR



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

! Auffrischung in 5 Jahren verpflichtend!

Evangelisches Forum Bonn

Christine Schröer

Adenauerallee 37

53113 Bonn

www.evforum-bonn.de

info@evforum-bonn.de

